

# mitteilungen

## Recht, Personal, Organisation

- 500 Fachkonferenz „Digitalisierung der Kommunen in NRW“
- 501 Pressemitteilung: Integration vor Ort braucht Zeit und Ressourcen
- 502 Statistik zu Asyl-Gerichtsverfahren 1. Halbjahr 2018
- 503 Pressemitteilung: Aufwand für Flüchtlinge höher als geschätzt
- 504 Bundesverfassungsgericht zu Zensusgesetz 2011
- 505 Beamtenbund-Bürgerbefragung „Öffentlicher Dienst“ 2018

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 506 Heubeck-Richttabellen 2018 G und Pensionsrückstellungen
- 507 Zwei Studien zur Reform der Grundsteuer
- 508 Studie des DIHK zu kommunalen Hebesätzen
- 509 Pressemitteilung: Weiterhin Unwucht im Finanzausgleich
- 510 Gutachten des BMWi-Beirats zu Grundsteuer

## Schule, Kultur, Sport

- 511 8. Westfälische Kulturkonferenz in Gütersloh
- 512 Investitionen des Bundes in digitale Schulinfrastruktur
- 513 NRW-Landtag beschließt Abitur nach neun Jahren
- 514 Pressemitteilung: Schulträger gut im Sanierungs-Zeitplan

## Datenverarbeitung und Internet

- 515 Abschlussbericht des Pilotprojekts Kommunales Open Government NRW
- 516 Leitfaden zu öffentlichem WLAN in NRW

## Wirtschaft und Verkehr

- 517 Pressemitteilung: Digitalisierung entscheidet über Standort-Erfolg
- 518 Förderrichtlinie für Kommunalfahrzeuge angekündigt
- 519 Forum deutscher Wirtschaftsförderer 2018
- 520 ADFC-Fahrradklima-Test ab 1. September 2018
- 521 Leitfaden zu eigenwirtschaftlichem Breitbandausbau

## Bauen und Vergabe

- 522 Pressemitteilung: Bessere Instrumente zur Wohnbauförderung nötig
- 523 Bundesverwaltungsgericht zu Frist bei Erschließungsbeiträgen
- 524 Europäischer Kongress Bauen mit Holz in Köln
- 525 VK Sachsen-Anhalt zu Vergabe bei Verfahren nach VOL/A
- 526 Projektauftrag „Nationale Projekte des Städtebaus 2018/19“
- 527 Aufstockung der öffentlichen Wohnraumförderung in NRW
- 528 Arbeitshilfe zur Gestaltung barrierefreier Innenstädte

## Umwelt, Abfall, Abwasser

- 529 Oberverwaltungsgericht NRW zu Kanalanschlussbeitrag
- 530 Oberverwaltungsgericht NRW zu Kostenersatz nach § 10 KAG NRW
- 531 Hinweise zum Befall von Fichten mit Borkenkäfern

500

### Fachkonferenz „Digitalisierung der Kommunen in NRW“

Bezug nehmend auf StGB-NRW-Mitteilung 405/2018 vom 13.07.2018 wird nochmals auf die Fachkonferenz „Digitalisierung der Kommunen in NRW“ am 8. Oktober 2018 von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr im Maritim Hotel Düsseldorf, Maritim-Platz 1, 40474 Düsseldorf, hingewiesen. Fünf Modellregionen haben sich auf dem Weg gemacht und entwickeln dazu „Best Practice“-Elemente. Die schnelle Übertragbarkeit von Erkenntnissen und Anwendungen im Land ist hierbei vorrangiges Ziel.

Dazu möchte NRW-Wirtschaftsminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart mit einem Ausblick auf die digitale Zukunft der Städte inspirieren. Anmeldung ist im Internet unter dem Link <https://veranstaltungen-wirtschaft.nrw.de/modellregionen> möglich. Die Veranstaltung beginnt um 11:00 Uhr. Eine Begrüßung durch Professor Dr. Andreas Pinkwart erfolgt um 11:30 Uhr. Das komplette Programm ist dem oben aufgeführten Link der Anmeldeseite zu entnehmen. Wer an dem Tag verhindert ist, kann sich auf der Konferenz vertreten lassen. Zusätzliche Begleitungen durch Projektverantwortliche von Kommunen sind herzlich willkommen und sind ebenfalls anzumelden.

Az.: 17.0.5.3.2-002/001 Mitt. StGB NRW Oktober 2018

### 501 Pressemitteilung: Integration vor Ort braucht Zeit und Ressourcen

Die Integration geflüchteter Menschen ist eine der wichtigsten Aufgaben in der heutigen Zeit. Sie findet vorwiegend in Städten und Gemeinden statt, doch deren Mittel sind begrenzt. „Daher müssen Bund und Land die Kommunen bei dieser Aufgabe dauerhaft finanziell unterstützen“, machte Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes (StGB) NRW, anlässlich einer Integrationstagung des Verbandes heute in Düsseldorf deutlich.

Insbesondere die beratungsintensive Vermittlung von Wohnraum sowie von Praktika, Ausbildungsplätzen und Arbeitsstellen erfordere viel Zeit und damit viel Personal. Eine Umfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW von Mai 2018 habe gezeigt, dass Kommunen gerade in diesem Bereich den größten Druck verspüren. Jede zweite StGB NRW-Mitgliedskommune würde neues Personal im Bereich Wohnraummanagement oder Arbeitsmarktintegration einstellen, wenn sie es finanzieren könnte.

Zudem bereite den Kommunen Sorge, dass die Bereitschaft, sich ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe zu engagieren, spürbar nachlasse. In einigen Städten ist sogar von einem Einbruch beim ehrenamtlichen Engagement die Rede. „Das Ehrenamt kann man für seine Leistungen gar nicht hoch genug schätzen“, bekräftigte Schneider. Aber man dürfe die Hilfsbereitschaft der ehrenamtlich Tätigen nicht überstrapazieren und ihnen Aufgaben aufbürden,

### Termine des StGB NRW

04.10.2018	Ausschuss für Gleichstellung, Düsseldorf
09.10.2018	AK „Anstalt des öffentlichen Rechts“, Brühl
09.10.2018	Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz, Duisburg
10.10.2018	Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr, Bad Driburg
11.10.2018	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Hilchenbach
11.10.2018	Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung, Kleve
07.11.2018	Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit, Dülmen

### Fortbildung des StGB NRW

11.10.2018	Seminar „Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in Kommunen“, Düsseldorf
------------	--

die nur von Fachkräften zu erledigen seien.

„Für eine erfolgreiche Integration vor Ort benötigen wir nachhaltige Lösungen mit verlässlicher Finanzierung“, betonte Schneider. Daher müsse das Land die Integrationspauschale des Bundes grundsätzlich in vollem Umfang an die Kommunen weiterleiten. Im Jahr 2018 seien von 434 Mio. Euro jedoch nur 100 Mio. Euro an die Städte und Gemeinden überwiesen worden.

Az.: 16.0.10

Mitt. StGB NRW Oktober 2018

502

### Statistik zu Asyl-Gerichtsverfahren 1. Halbjahr 2018

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat eine Gerichtsstatistik über Asylverfahrensstreitigkeiten veröffentlicht. Danach stieg die Zahl der Klagen von 37.414 im Jahr 2013 auf 300.237 im Jahr 2017. Im 1. Halbjahr 2018 wurden 70.675 Entscheidungen des BAMF beklagt. Die Klagequote bewegt sich auf einem leicht höheren Niveau als in den Vorjahren. Sie lag im 1. Halbjahr 2018 bei 56,5 Prozent. 2017 klagten 49,8 Prozent der Antragsteller gegen ihren Bescheid, im Jahr 2013 lag die Klagequote bei 46,2 Prozent.

Die Gerichte haben mehrheitlich nicht zugunsten der klagenden Asylbewerber entschieden. Während 2017 22 Prozent der BAMF-Entscheidungen von den Gerichten aufgehoben wurden, sank deren Zahl im 1. Halbjahr 2018 anteilig weiter auf 17,4 Prozent. Deutlich häufiger, nämlich in 37,8 Prozent der Fälle, wurden die Entscheidungen des BAMF bestätigt. 44,9 Prozent der Entscheidungen entfielen auf sogenannte „sonstige Erledigungen“, worunter etwa Einstellungen der Verfahren wegen Nicht-Betreibens durch die Schutzsuchenden, klaglos stellende

Abhilfebescheide oder Ausreisen in das Herkunftsland summiert werden.

Aus Sicht des DStGB muss der durch den Anstieg der Klageverfahren bedingte Stau von asylrechtlichen Streitigkeiten dringend abgebaut und die Asylverfahren beschleunigt werden. Zur Entlastung der Gerichte ist es sinnvoll, den Rechtsschutz stärker zu konzentrieren.

Das BAMF hat seit 2016 über 1,4 Millionen Asylverfahren entschieden, knapp 700.000 im Jahr 2016, 603.428 im Jahr 2017 und 125.190 im Zeitraum Januar bis Juni 2018. Die Schutzquote lag 2016 bei 62,4 Prozent, 2017 bei 43,4 Prozent und im 1. Halbjahr 2018 bei 31,7 Prozent. In Folge dessen nahm auch die absolute Zahl der Klagen gegen Entscheidungen des Bundesamtes zu. So stieg laut der veröffentlichten Gerichtsstatistik des BAMF die Zahl der Klagen auf 300.237 im Jahr 2017 und 70.675 im 1. Halbjahr 2018. Die Klagequote stieg von 49,8 Prozent im Jahr 2017 auf 56,5 Prozent im 1. Halbjahr 2018 auf einem leicht höheren Niveau als in den Vorjahren.

Die Erfolgsquote der Klagen bewegte sich im Jahr 2017 bei 22 Prozent und im Zeitraum Januar bis Juni 2018 bei 17,4 Prozent. Die Mehrzahl erfolgreicher Asylklagen seit 2017 betraf Schutzsuchende aus Syrien, die gegen den vom Bundesamt zugesprochenen subsidiären Schutz als Bürgerkriegsflüchtling geklagt hatten. Erstinstanzliche Verwaltungsgerichte folgten hierbei zunächst mehrheitlich nicht der Auffassung des BAMF und hatten wegen der unerlaubten Ausreise aus Syrien und Stellung des Asylantrags den höherwertigen Flüchtlingsstatus zuerkannt. Diese Auffassung wurde von keinem Oberverwaltungsgericht geteilt.

Die Mehrheit der Oberverwaltungsgerichte sieht auch in der Wehrdienstentziehung von Klägern aus Syrien keinen Grund für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, so zum Beispiel die Oberverwaltungsgerichte Berlin-Brandenburg, Bremen, Hamburg, Saarland, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Anderer Auffassung sind die Verwaltungsgerichtshöfe in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und die Oberverwaltungsgerichte Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen. Die aktuell geltende Rechtslage sieht keine Möglichkeit vor, hierzu eine bundeseinheitliche Tatsachenbewertung herbeizuführen. Unterschiedliche Verfahrensergebnisse in den Bundesländern bei gleichgelagerten Sachverhalten sind deshalb nicht ausgeschlossen.

Bei der vom BAMF veröffentlichten Gerichtsstatistik handelt es sich nicht um die amtliche Gerichtsstatistik. Diese wird vom Statistischen Bundesamt erstellt. Die Auswertungen des BAMF sind vielmehr rein personenbasiert und werden aus dem bundesamtseigenen System MARIS generiert. Die Zahl der Klagen müsse dabei immer im Gesamtkontext der Entscheidungszahlen und anderer Faktoren bewertet werden. Aus Sicht des BAMF müssen auch diese Verfahrenserledigungen in der Gesamtbewertung berücksichtigt werden.

Aufgrund der hohen Zahl von Klagen gegen ablehnende Entscheidungen des BAMF und der daraus resultierenden Gerichtsverfahren vor den Verwaltungsgerichten ist es

laut dem BAMF trotz aller Anstrengungen aktuell nicht möglich, in allen Gerichtsterminen erster Instanz anwesend zu sein. Die Verhandlungstermine in den Berufungs- und Revisionsachen werden vom BAMF möglichst ausnahmslos wahrgenommen - so nahmen Prozessvertreter des BAMF im 1. Halbjahr 2018 an 206 der insgesamt 214 obergerichtlichen Verhandlungsterminen (96 Prozent) teil. Das BAMF prüft, ob Verfahren beispielsweise wegen schwerer Straftaten oder erstmals anstehender Grundsatzentscheidungen einer besonderen Prozessbeobachtung unterstellt sind; auch in diesen Fällen strebt das Bundesamt die Wahrnehmung der Verhandlungstermine an.

Das BAMF erkennt den Bedarf der Gerichte nach Ansprechpartnern für Asylklageverfahren an und hat dazu im vergangenen Jahr 2017 mehrere Maßnahmen eingeleitet. So wurde der Prozessbereich in der Zentrale und an den dezentralen Standorten personell signifikant verstärkt. Die Kommunikation mit den Gerichten wurde intensiviert und eine Hotline für die Gerichte eingeführt. Mitarbeiter des Bundesamtes sind für die Gerichte telefonisch erreichbar und übermitteln notwendige Informationen. Hierzu wurde eigens eine bundesweite Hotline für die Verwaltungsgerichte eingerichtet.

Darüber hinaus wurde eine Informationsplattform für die Gerichte geschaffen, welche allgemeine Informationen über Ansprechpartner, Zuständigkeiten sowie weitere übergreifende Informationen zur Verfügung stellt. Die Kommunikation mit den Gerichten wurde seit Anfang 2017 schrittweise digitalisiert: Es besteht nun die Möglichkeit, den Aktentransfer und weiteren Schriftwechsel zu und von den Gerichten komplett per elektronischem Versand abzuwickeln. Diese Möglichkeit zur Beschleunigung und Vereinfachung der Prozesse wird zwischenzeitlich von den meisten Verwaltungsgerichten erfolgreich genutzt.

#### *Anmerkung aus kommunaler Sicht*

Die Verbände mahnen schon seit langem an, dass der Stau von asylrechtlichen Streitigkeiten bei den Verwaltungsgerichten dringend abgebaut und die Asylverfahren beschleunigt werden müssen. Schnellstmöglich Klarheit über den asylrechtlichen Status zu erreichen, ist nicht nur im Sinne der Betroffenen. Städte und Gemeinden benötigen vielmehr dringend Planungssicherheit, um die Versorgung, Unterbringung und Integration vornehmen zu können.

Es ist notwendig, dass sie sich frühestmöglich auf diejenigen Menschen mit Bleibeperspektive konzentrieren können. Hierzu gehört auch, dass diejenigen ohne Bleibeperspektive erst gar nicht auf die Kommunen verteilt werden und konsequent - vorrangig aufgrund freiwilliger Basis - zurückgeführt werden. Die Aufnahme- und Integrationsfähigkeit der Kommunen bleibt begrenzt. Eine Beschleunigung der Verfahren ist insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz der Bevölkerung für den Integrationsprozess vor Ort zwingend notwendig. (Quelle: DStGB Aktuell 3518-01 vom 31.08.18)

Az.: 16.1.2-005/001

Mitt. StGB NRW Oktober 2018

## 503 Pressemitteilung: Aufwand für Flüchtlinge höher als geschätzt

Den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen müssen die Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in der Höhe erstattet werden, wie sie tatsächlich anfallen. Daher müsse das sich abzeichnende Ergebnis der Ist-Kosten-Erhebung alsbald umgesetzt werden. „Die Kommunen sind hier mit einem dreistelligen Millionenbetrag in Vorleistung getreten“, betonte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes (StGB) NRW, der Bergkamener Bürgermeister Roland Schäfer, heute in Düsseldorf vor dem Präsidium des kommunalen Spitzenverbandes.

Es zeichne sich ab, dass die durchschnittlichen Jahreskosten für Unterbringung und Versorgung eines oder einer Geflüchteten bei rund 13.000 Euro liegen. Derzeit werden den Kommunen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz aber nur 10.400 Euro jährlich vom Land erstattet. „Diese Lücke muss rückwirkend zum Jahresbeginn 2018 geschlossen werden“, forderte Schäfer.

Ein weit größerer Kostenblock entstehe den Kommunen bei der Unterbringung und Versorgung Asylsuchender ohne Bleibeperspektive, die entweder geduldet oder ausreisepflichtig sind. Für diese zahlt das Land bisher den Unterhalt lediglich für drei Monate nach rechtskräftiger Ablehnung. Tatsächlich bleiben diese Menschen - derzeit rund 70.000 in NRW - noch viele Monate oder auch Jahre im Land. „Diese zusätzliche, ständig wachsende finanzielle Belastung ist den Städten und Gemeinden nicht zuzumuten“, machte Schäfer deutlich. Daher müsse das Land noch in diesem Jahr das Flüchtlingsaufnahmegesetz so reformieren, dass das Land die Kosten der Geduldeten und Ausreisepflichtigen bis zu deren tatsächlicher Rückführung übernehme.

Außerdem sei erforderlich, dass das Land den eigenen Stufenplan zur Unterbringung von Asylsuchenden rasch umsetze. So soll die mögliche Aufenthaltsdauer in Landeseinrichtungen auf der Grundlage von § 47 Abs. 1b Asylgesetz auf 24 Monate ausgedehnt werden. Dies würde für solche Menschen gelten, deren Asylantrag offensichtlich unbegründet oder unzulässig ist und mit deren Rückführung innerhalb dieses Zeitraums gerechnet werden kann. Das laufende Gesetzgebungsverfahren dazu müsse rasch abgeschlossen werden.

Diese Reform sei aus Sicht der Kommunen zu begrüßen. „Städte und Gemeinden werden dadurch spürbar entlastet“, legte Schäfer dar. Sie könnten sich dann besser auf die Integration der Personen mit Bleiberecht konzentrieren.

Sinnvoll sei zudem die Absicht, die Zuständigkeit für Rückführungen schrittweise auf Landesebene zusammenzuführen. „Hier erwarten die Kommunen und insbesondere die kommunalen Ausländerbehörden eine schnellstmögliche Umsetzung“, so Schäfer. Nicht zuletzt sei es zum Schutz der Bevölkerung notwendig, dass Gefährder und Straftäter konsequent abgeschoben werden.

Az.: 16.1.4

Mitt. StGB NRW Oktober 2018

## 504 Bundesverfassungsgericht zu Zensusgesetz 2011

In seiner Urteilsverkündung am 19. September 2018 hat das Bundesverfassungsgericht das Zensusgesetz 2011 sowie die dazugehörige Stichprobenverordnung für verfassungskonform erklärt. Dr. Georg Thiel, Präsident des Statistischen Bundesamtes, sagte dazu: „Das Statistische Bundesamt begrüßt die Feststellung der Verfassungsmäßigkeit. Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder werden das Urteil nun gründlich analysieren und die Vorbereitungen für den Zensus 2021 weiter fortführen.“

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder sind für die Durchführung des Zensusgesetzes zuständig. Sie beraten den Gesetzgeber beim Gesetzgebungsprozess auf Basis ihrer Erfahrungen und des aktuellen Standes der Wissenschaft. Die beim Zensus 2011 ermittelte amtliche Einwohnerzahl Deutschlands ist von großer Bedeutung für Politik, Verwaltung und Wirtschaft. Sie ist beispielsweise Grundlage für die laufenden Bevölkerungsstatistiken, den Länder- und den kommunalen Finanzausgleich oder die Einteilung der Wahlkreise für die Bundestags- und Landtagswahlen.

Das komplette Urteil findet sich im Internet auf der [Homepage des Bundesverfassungsgerichts](#) (Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 361 vom 19.09.2018)

Az.: 18.2.3-001

Mitt. StGB NRW Oktober 2018

## 505 Beamtenbund-Bürgerbefragung „Öffentlicher Dienst“ 2018

Das Image der Beamten und Tarifangestellten des öffentlichen Dienstes wird zunehmend von den Menschen wertgeschätzt. Beamtenberufe insbesondere auf kommunaler Ebene, wie zum Beispiel Feuerwehrleute, Erzieher/innen, Kranken- und Altenpfleger, aber auch Polizisten, Ärzte und Lehrer, haben weiterhin das höchste Ansehen im Beruferanking. Für besonders wichtig werden Behörden und Einrichtungen in den Bereichen Bildung, Sicherheit, Gesundheit und der Ver- und Entsorgung vor Ort gehalten.

Dieser Trend setzt sich laut der aktuellen dbb Bürgerbefragung „Öffentlicher Dienst“ gegenüber den Vorjahren fort. Aus kommunaler Sicht zeigt dies die hohe Wertschätzung für die Arbeit der kommunalen Beschäftigten sowie die Bedeutung der kommunalen Daseinsvorsorge vor Ort. Diese gilt es mit dem Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse flächendeckend stärker zu fördern.

Dies gilt auch im Hinblick auf das Bedürfnis der großen Mehrheit der Bürger/innen nach einem starken Staat, der sie vor ausufernden Entwicklungen in der globalisierten Welt schützen kann. Die Befragung zeigt jedoch auch, dass im öffentlichen Dienst noch einiges getan werden muss: Das Ausmaß der Bürokratie in Deutschland sehen viele Bürger/innen besonders kritisch. Zudem zeigen Ergebnisse zu Fragen der Arbeitswelt, dass Benachteiligung, Diskriminierung und auch sexuelle Belästigung vor allem

bei Frauen im Arbeitsumfeld vorkommen, denen deutlich entgegenzutreten ist.

Im Auftrag des dbb beamtenbund und tarifunion hat forsa Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH im Jahr 2018 untersucht, wie der öffentliche Dienst von den Bürgern/innen wahrgenommen wird. In einem zweiten Teil wurden zudem die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sowie abhängig Beschäftigte in der Privatwirtschaft zu ihren Erfahrungen mit Teilzeit, zu Diskriminierung und Benachteiligung im Berufsleben sowie zu sexueller Belästigung im beruflichen Umfeld befragt. Die Ergebnisse der aktuellen Bürgerbefragung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

#### *Positives Image*

Das Image der Beamten und Tarifangestellten des öffentlichen Dienstes hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert. So ist der Anteil derer, die einem Beamten negative Eigenschaften - wie zum Beispiel stur, arrogant oder ungerecht - zuordnen, in den letzten 10 Jahren um jeweils 10 Prozentpunkte zurückgegangen, während der Anteil derer, die mit den Beamten positive Eigenschaften verbinden - wie verantwortungsbewusst, zuverlässig, hilfsbereit oder unbestechlich - zwischen 6 und 14 Prozentpunkte größer geworden ist.

Entsprechend ist auch das Ansehen der Beamten im regelmäßig erhobenen Beruferanking von 27 Prozent im Jahr 2007 auf aktuell 39 Prozent angestiegen. Damit rangiert zwar der Gattungsbegriff „Beamter“ weiter eher im unteren Drittel des Rankings, doch einzelne Beamtenberufe haben auch aktuell wie in allen Jahren zuvor das höchste Ansehen im Beruferanking. Hier liegen erneut Feuerwehrleute mit 94 Prozentpunkten vor Ärzten (89 Prozentpunkte), Kranken- und Altenpflegern (89 Prozentpunkte) sowie Erziehern (83 Prozentpunkte).

Im Vergleich zum Jahr 2007 haben insbesondere die Müllmänner und die „Beamten“ an Ansehen hinzugewonnen, die ihre Beliebtheit um zwölf Prozentpunkte steigern konnten. Darauf folgen Briefträger mit einem Plus von elf Prozentpunkten, Lehrer (+ 10 Prozentpunkte) und Polizisten (+ 9 Prozentpunkte). Seit 2007 an Ansehen verloren haben vor allem Manager (- 11 Prozentpunkte).

Für besonders wichtig werden von den Bundesbürgern Behörden und Einrichtungen der öffentlichen Hand in den Bereichen Bildung, Sicherheit, Gesundheit und der Ver- und Entsorgung vor Ort gehalten. Wie auch in den Vorjahren werden vor allem Schulen, Krankenhäuser, (Kriminal-)Polizei, Kindergärten, Fachhochschulen und Universitäten, Gerichte, Straßenreinigung und Müllabfuhr - als wichtig erachtet. Diesen Institutionen geben die Bürger auch bessere Noten als der Ministerialbürokratie in Bund und Ländern. Am schlechtesten schneiden die Arbeitsämter, die Bundes- und die Landesministerien ab.

#### *Wunsch nach starkem Staat*

Gerade in unsicheren Zeiten wie diesen wünscht sich die große Mehrheit der Bundesbürger einen starken Staat,

der seine Bürger vor ausufernden Entwicklungen der globalisierten Welt schützen kann. Damit setzt sich ein Trend der dbb Bürgerbefragungen aus den vergangenen Jahren fort: Bereits 2016 und 2017 sprachen sich 72 beziehungsweise 75 Prozent der Deutschen für einen starken Staat aus.

Allerdings sollte der Staat seinen Bürgern nicht mit zu viel bürokratischen Reglements gegenübertreten; denn auch 2018 meinen noch rund 60 Prozent aller Bundesbürger, dass es in Deutschland zu viel staatliche Bürokratie gebe. Die Kosten des öffentlichen Dienstes, die noch vor 10 Jahren von einer Mehrheit von 58 Prozent für zu hoch eingeschätzt wurden, werden allerdings 2018 von 66 Prozent für angemessen gehalten.

#### *Klassische Rollenverteilung*

Ein Schwerpunkt der „Bürgerbefragung Öffentlicher Dienst“ waren auch Fragen zur Arbeitswelt. Die Ergebnisse ergeben, dass rund viermal mehr Frauen derzeit in Teilzeit arbeiten als Männer. Das gilt vor allem für Beamte: von den männlichen Beamten arbeiten nur 2, von den weiblichen jedoch 30 Prozent in Teilzeit. Von den weiblichen Tarifbeschäftigten arbeiten 40, von den männlichen 15 Prozent in Teilzeit.

Frauen arbeiten vor allem wegen der Kindererziehung in Teilzeit, da die Kindererziehung nach wie vor trotz aller Bemühungen, die Rollenverteilungen zwischen Frauen und Männern anzugleichen, eher eine Sache der Frauen ist. Frauen wenden darüber hinaus auch mehr Zeit für Tätigkeiten im Haushalt auf als Männer.

Allerdings wird die Reduzierung der Arbeitszeit von der Mehrheit der Frauen (58 Prozent) nicht als nur vorübergehend angesehen, sondern als Dauerzustand gewollt. Eine Mehrheit der in Teilzeit beschäftigten Männer hingegen hat die Arbeitszeit nur vorübergehend reduziert.

Überstunden leisten Männer und Frauen gleichermaßen häufig. Beamte müssen etwas häufiger als Tarifbeschäftigte länger arbeiten. Mehr arbeiten als vereinbart müssen auch eher Voll- als Teilzeitbeschäftigte.

#### *Diskriminierung und Benachteiligung*

14 Prozent der erwerbstätigen Männer und 25 Prozent der Frauen haben schon einmal den Eindruck gehabt, im Berufsleben oder bei einer Bewerbung diskriminiert oder benachteiligt worden zu sein. Bei den Männern hing die erlebte Benachteiligung vor allem mit dem Alter, bei den Frauen mit ihrer Geschlechtszugehörigkeit zusammen. Ausgewirkt hat sich die Diskriminierung beziehungsweise Benachteiligung bei Männern und Frauen vor allem dadurch, dass man eine Stelle, für die man sich beworben hatte, nicht bekommen hat.

Irgendeine Form sexueller Belästigung haben 6 Prozent der Männer, aber 26 Prozent der Frauen schon einmal in ihrem Arbeitsumfeld selbst erlebt. Dabei ist die Mehrheit

sowohl der Männer als auch der Frauen, die selbst im Arbeitsleben schon einmal sexuell belästigt wurden, dagegen nicht in irgendeiner Form vorgegangen. Die Hauptgründe dafür waren, dass man die sexuelle Belästigung letztlich nicht als sonderlich schlimm empfunden hatte, die Sache selbst klären konnte oder zu unsicher war, was man hätte unternehmen sollen oder können.

Die Erhebungen für diese Bürgerbefragung zum öffentlichen Dienst fanden im Juni 2018 statt. Befragt wurden für die Wahrnehmung des öffentlichen Dienstes 1.003 repräsentativ ausgewählte Bürgerinnen und Bürger. Für den zweiten Teil der Befragung wurden 1.004 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes (392 Beamte, 612 Tarifbeschäftigte) sowie weitere 1.007 sonstige abhängige Beschäftigte der Privatwirtschaft befragt.

#### *Anmerkung*

Aus kommunaler Sicht zeigt die Bürgerbefragung die hohe Wertschätzung für die Arbeit der kommunalen Beschäftigten sowie die Bedeutung der kommunalen Daseinsvorsorge vor Ort, die es mit dem Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland flächendeckend stärker zu fördern gilt. Hier müssen die im Koalitionsvertrag angekündigten Maßnahmen von Bund und Ländern nun auch umgesetzt werden.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass sich die große Mehrheit der Bürger/innen laut der dbb-Befragung einen starken Staat wünscht, der diese vor ausufernden Entwicklungen in der globalisierten Welt gerade in aktuellen Zeiten schützen kann. Dies setzt neben einem starken Rechtsstaat, der den Bürgerinnen und Bürgern Sicherheit gewährt, auch eine flächendeckend vorhandene funktionierende soziale und technische Infrastruktur in den Kommunen voraus, die Grundlage für eine gute Lebensqualität vor Ort ist.

Die Befragung zeigt, dass auch im öffentlichen Dienst noch einiges getan werden muss: Das Ausmaß der Bürokratie in Deutschland sehen viele Bürger/innen besonders kritisch. Zudem zeigen Ergebnisse zu Fragen der Arbeitswelt, dass Benachteiligung, Diskriminierung und auch sexuelle Belästigung vor allem bei Frauen im Arbeitsumfeld vorkommen, denen deutlich entgegenzutreten ist.

Auf kommunaler Ebene wird seit Jahren im Bereich Diskriminierung und sexuelle Belästigung gegenüber Frauen Aufklärungsarbeit geleistet und mit unterschiedlichen Aktivitäten und Angeboten auf das Problem eingegangen. Die Anstrengungen müssen auch künftig weiter aktiv betrieben werden. (Quelle: DStGB Aktuell 3618-01 vom 07.09.2018)

Die vollständige ddb-Bürgerbefragung 2018 ist im Internet unter [www.dbb.de](http://www.dbb.de), Rubrik: Presse / Newsletter / dbb aktuell, und auf der Homepage des DStGB unter [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de) (Rubrik: Aktuelles) abrufbar.

Az.: 14.0.5-001

Mitt. StGB NRW Oktober 2018

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

506

### Heubeck-Richttabellen 2018 G und Pensionsrückstellungen

Am 20.07.2018 veröffentlichte die Heubeck AG neue Richttafeln für die betriebliche Altersversorgung. Den aktuellen Heubeck Richttafeln 2018 G liegen ab sofort die neuesten Statistiken der gesetzlichen Rentenversicherung und des Statistischen Bundesamtes zu Grunde.

Wie die versicherungsmathematischen Sachverständigen mitteilen, erweisen sich die Neuberechnungen u.a. aufgrund der kontinuierlich steigenden Lebenserwartung als notwendig: Seit der letzten Aktualisierung der Richttafeln, die im Jahr 2005 erfolgte, ist etwa die Lebenserwartung weiterhin kontinuierlich angestiegen, obgleich sich der Anstieg insgesamt weniger stark als in der Vergangenheit darstellen lässt.

Gemäß Aussagen der Heubeck AG sind die neuen Richttafeln 2018 G so beschaffen, dass sie grundsätzlich für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach steuerlichen, handelsrechtlichen und internationalen Grundsätzen geeignet sind. Durch die Verwendung der neuen Richttafeln ist eine erhöhte Zuführung bei den Pensionsrückstellungen unabdingbar.

Auf welche Höhe sich diese Zuführungen im Endeffekt tatsächlich belaufen, wird durch vier wesentliche Faktoren bestimmt: Die Bestandszusammensetzung, der Rechnungszins, die Gehaltsdynamik und die Fluktuation spielen dabei eine entscheidende Rolle. In der Steuerbilanz wird sich die Zuführung voraussichtlich in einer Spannweite von 0,8% bis 1,5% und in der Handelsbilanz von 1,5% bis 2,5% auswirken. Bei Kapitalzusagen wird die Zuführung deutlich niedriger liegen als bei Rentenzusagen.

Bezüglich der steuerlichen Auswirkungen, die mit der Sterbetafel-Umstellung einhergehen, ist zu beachten, dass die Verteilung des Anpassungsaufwandes, der aus der erstmaligen Anwendung neuer oder geänderter Rechnungsgrundlagen resultiert, über mindestens 3 Jahre zu erfolgen hat. In der Handelsbilanz ist der Einmaleffekt sofort in voller Höhe erfolgswirksam im operativen Aufwand zu erfassen. Nach IFRS ist der Anpassungsaufwand ein versicherungsmathematischer Verlust aus Veränderungen der demografischen Annahmen, der separat auszuweisen, aber nicht aufwandswirksam ist.

Zu dem derzeitigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass das Bundesministerium für Finanzen die neuen Heubeck Richttafeln anerkennen wird und eine entsprechende Mitteilung noch in diesem Jahr erfolgt. Die Einführung der neuen Heubeck-Richttafeln wird sich vor allem dahingehend spürbar auswirken, dass sowohl von einer Erhöhung der Pensionsrückstellungsbeträge als auch der Zuführungsbeträge auszugehen ist.

Ebenfalls von den Aktualisierungen betroffen sein dürften die bisher erstellten Berechnungen für die Abfindungen

im Falle von Dienstherrnwechsel. Für die HH-Planung 2019 kann es sinnvoll sein, bereits jetzt einen höheren Rückführungs- und Rückstellungsbetrag einzuplanen.

Az.: 41.4.1.2-002/005 Mitt. StGB NRW Oktober 2018

## 507 Zwei Studien zur Reform der Grundsteuer

Am 17. September 2018 hat das ifo Institut eine Auftragsstudie von Haus & Grund und dem Zentralen Immobilien Ausschuss (ZIA) zu „Die Grundsteuer in Deutschland: Finanzwissenschaftliche Analyse und Reformoptionen“ veröffentlicht. Wenig überraschendes Ergebnis der Studie war, dass das von den beiden Verbänden geforderte Flächenmodell die zu präferierende Reformoption sei.

Untersucht wurden das Verkehrswertmodell, das Kostenwertmodell, die Bodenwertsteuer sowie die Flächensteuer. Dabei wurde auch auf die jeweiligen Aufkommens- und Belastungswirkungen eingegangen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Bund-Länder-Finanzausgleich zeigten sich dabei Korrelationen zwischen der Modellpräferenz der einzelnen Länder und den jeweiligen monetären Auswirkungen.

Gegen wertorientierte Modelle sprächen nach den Autoren der Studie der enorme administrative und kostenintensive Aufwand wie verfassungsrechtliche Bedenken (bei Pauschalierungen wie beim Kostenwertmodell). Zudem sei die Grundsteuer eine reine Objektsteuer bei der die individuelle steuerliche Leistungsfähigkeit keine Rolle spielt.

Bei der konkreten Ausgestaltung der neuen Grundsteuer sind daher in erster Linie die Kriterien „Einfachheit“ (geringe [administrative] Kosten für Steuerverwaltung und Steuerpflichtige) und „Gleichmäßigkeit“ (Vermeidung von Diskriminierungen unter Steuerpflichtigen) zu befolgen, zudem gelte es die Flexibilität und Finanzautonomie der Gemeinden durch Festhalten am gemeindlichen Hebesatzrecht zu wahren.

Hinsichtlich der Berechnungen der modellspezifischen Aufkommens- und Belastungswirkungen sei darauf hingewiesen, dass eine bundeseinheitliche Messzahl zur Wahrung der Aufkommensneutralität unter Beibehaltung der derzeitigen Hebesätze angenommen wurde, entsprechend massiv sind daher aber auch die Verzerrungen bei einigen Reformmodellen.

Außer Frage steht, dass die Kommunen mit ihrem Hebesatzrecht verantwortungsvoll umgehen und zur Wahrung ihres Aufkommens aus der Grundsteuer ihren Hebesatz entsprechend absenken bzw. erhöhen werden, auch wenn die Autoren der Studie dies bezweifeln. Äußerst unseriös und wenig wissenschaftlich ist die darauf aufbauende These, dass bei Modellen mit einer wertorientierten Komponente die Grundsteuerlast in Großstädten dermaßen steigen würde, dass dies „zu einem spürbaren Anstieg der Mietpreise führen“ würde.

Ebenfalls Anfang der Woche hat das Institut Finanzen und Steuern (ifst) die ifst-Schrift 526 „Leitlinien für eine Re-

form der Grundsteuer“ veröffentlicht. Die Autoren unterstreichen, dass die Grundsteuer eine wichtige und stabile gemeindliche Einkommensquelle ist. Alternativen, um einen etwaigen Aufkommensausfall zu kompensieren, seien nicht erkennbar.

Die Autoren analysieren und strukturieren die in den letzten Jahrzehnten diskutierten Reformmodelle: Verkehrswert-, Flächen-, Kombinations-, Kostenwert- und Mietwertmodell sowie Bodenwert- und Bodenflächensteuer anhand von Leitlinien hinsichtlich Steuergegenstand (Grund und Boden wie Gebäude), Bewertung des Grundbesitzes und Administrierbarkeit. Die vorgenommene Gegenüberstellung der jeweiligen Vor- und Nachteile zeichnet, neben den in der politischen Diskussion nicht zu vernachlässigenden modellspezifischen Auswirkungen auf den Bund-Länder-Finanzausgleich, letztlich auch gut nach, weshalb es Bund und Ländern nach nunmehr fast einem Vierteljahrhundert währender Reformdebatten nicht gelungen ist, eine Reform legislativ zu verabschieden.

Ein weiterer Kompromiss wird notwendig sein. Nach den Kriterien der Autoren kann „Das Mietwertmodell [kann] gewählt werden, wenn eine vereinfachte Wertermittlung akzeptiert wird. Diese Aussage gilt mit Abstrichen auch für das Verkehrswertmodell. Beim Kostenwertmodell müsste zusätzlich angenommen werden, dass ein vereinfachtes Sachwertverfahren einen sachgerechten Bewertungsansatz darstellt. Das Kombinationsmodell weist das Merkmal auf, dass es bei keinem Kriterium generell ungeeignet ist.

Eine Bodenwertsteuer ist dann zu wählen, wenn die Vorteile bei der Administrierbarkeit höher bewertet werden als der fehlende Einbezug des Gebäudes in den Steuergegenstand der Grundsteuer. Beim Flächenmodell müssen die Vorteile hinsichtlich der praktischen Umsetzung höher gewichtet werden als die fehlende Wertorientierung. Eine Bodenflächensteuer scheidet allerdings generell aus, da die Konzeption der Grundsteuer sowohl bei der Abgrenzung des Steuergegenstands als auch bei der Bewertung verfehlt wird.“ (S. 60 „Leitlinien für eine Reform der Grundsteuer“).

ifo-Studie „Die Grundsteuer in Deutschland: Finanzwissenschaftliche Analyse und Reformoptionen“:  
[www.cesifo-group.de/DocDL/ifo-studie-2018-fuest-et-al-grundsteuer.pdf](http://www.cesifo-group.de/DocDL/ifo-studie-2018-fuest-et-al-grundsteuer.pdf) . ifst-Schrift 526 „Leitlinien für eine Reform der Grundsteuer“: [www.ifst.de/wp-content/uploads/2018/09/526.pdf](http://www.ifst.de/wp-content/uploads/2018/09/526.pdf) .

Az.: 41.6.3.1-001/003 ha Mitt. StGB NRW Oktober 2018

## 508 Studie des DIHK zu kommunalen Hebesätzen

Die jährliche Befragung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) hat ergeben, dass in diesem Jahr lediglich 49 der untersuchten 695 Städte und Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern ihren Gewerbesteuerhebesatz angehoben haben, 56 Gemeinden haben sogar eine Absenkung vorgenommen. Insgesamt ist der durchschnittliche gemeindliche Gewerbesteuerhebe-

satz im Vergleich zum Vorjahr leicht um einen Prozentpunkt auf 435 Prozentpunkte angestiegen.

Die Hebesätze bei der Grundsteuer B sind nach den DIHK-Angaben in den Gemeinden ab 20.000 Einwohnern um zwei Prozent auf nunmehr 536 Prozentpunkte gestiegen. 35 Gemeinden, die in diesem Jahr ihren Grundsteuer B-Hebesatz um mehr als 30 Punkte erhöht haben, stehen wiederum zwölf Gemeinden gegenüber, die eine zum Teil deutliche Absenkung vorgenommen haben.

In der Auswertung seiner Ergebnisse führt der DIHK u.a. aus, dass die Entwicklung der Hebesätze zeige, dass die Grundfinanzierung der Gemeinden insgesamt systematisch auf eine breite Grundlage gestellt werden sollte. Nur dann sei gesichert, dass diese nicht auf Erhöhungen bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B zurückgreifen würden. Die Höhe der steuerlichen Belastung sei für Unternehmen häufig ein entscheidendes Kriterium bei der Standortwahl. Für Gemeinden mit einem sehr hohen Gewerbesteuerhebesatz sei es schwierig, sich im interregionalen, aber auch internationalen Standortwettbewerb zu behaupten. Oftmals seien es die ohnehin bereits strukturell finanzschwachen Kommunen, die Betriebe mit hohen Hebesätzen belasteten.

Damit vor allem die finanzschwachen Kommunen nicht in einen Teufelskreis aus Hebesatzerhöhungen und stetem Verlust an Standortattraktivität geraten, seien Bund und Länder in der Verantwortung, mehr als bisher ihrer Aufgabe einer auskömmlichen Finanzausstattung der Kommunen nachzukommen.

Die Übersicht zu den Realsteuer-Hebesätzen 2018 und die Ergebnisse der DIHK-Hebesatzumfrage 2018 können im Internet unter [www.dihk.de/themenfelder/rechtsteuern/steuern/finanz-und-haushaltspolitik/realsteuer-hebesaetze#hebesaetze-2018](http://www.dihk.de/themenfelder/rechtsteuern/steuern/finanz-und-haushaltspolitik/realsteuer-hebesaetze#hebesaetze-2018) abgerufen werden.

Az.: 41.6.2.1-002/002 ha Mitt. StGB NRW Oktober 2018

## 509 **Pressemitteilung: Weiterhin Unwucht im Finanzausgleich**

Die Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz für 2019 enthalten gute Ansätze und Neuerungen. „Dennoch besteht aus Sicht des ländlichen Raums noch erheblicher Nachholbedarf“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes (StGB) NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf vor dem Präsidium des kommunalen Spitzenverbandes. „Auch wenn wir die jüngsten Weiterentwicklungen grundsätzlich mittragen, vermissen unsere Mitgliedskommunen nach wie vor eine gerechte Verteilung der Mittel, die auch den Bedürfnissen des ländlichen Raums Rechnung trägt“, so Schneider.

Das Gemeindefinanzierungsgesetz 2019 soll nach dem Willen der NRW-Landesregierung behutsam fortentwickelt werden. Dazu gehört die Umsetzung des jüngsten wissenschaftlichen Gutachtens zu den Berechnungsgrundlagen des Gemeindefinanzierungsgesetzes ebenso wie die Einführung einer neuen Aufwands-/Unterhaltungspauschale in Höhe von 120 Mio. Euro.

Diese soll allen Städten und Gemeinden zugutekommen und sie dabei unterstützen, den Investitions- und Sanierungsstau zu überwinden.

Selbstredend gebe es bei jeder Umstellung von Berechnungsgrundlagen Gewinner und Verlierer, so Schneider. Dass die Umsetzung des Gutachtens daher schrittweise erfolge, sei mit Blick auf die Betroffenen durchaus richtig, insbesondere in Bezug auf Kommunen im Stärkungspakt Stadtfinanzen. „Dass diese schrittweise Umstellung allerdings nicht auch die so genannte Einwohnerveredelung umfasst, derentwegen Einwohner von Großstädten bei der Mittelverteilung stärker berücksichtigt werden als Einwohner des ländlichen Raums, ist nicht nachvollziehbar“, monierte Schneider. Seit langem sei bekannt, dass die Einwohnerveredelung eine Benachteiligung des ländlichen Raums darstelle, die nicht zu rechtfertigen und daher abzulehnen sei.

Die Einführung der neuen Pauschale, die hälftig nach Fläche und Einwohnern verteilt wird, finde demgegenüber die volle Unterstützung der Städte und Gemeinden. „Angesichts eines Sanierungsstaus in Milliardenhöhe kann diese Pauschale allerdings nur den Einstieg in eine stärkere Unterstützung der Kommunen darstellen“, machte Schneider deutlich. Sie ersetze keinesfalls die von allen Kommunen geforderte Anhebung des Verbundsatzes - sprich: des Anteils an den Steuereinnahmen des Landes, der den Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung gestellt wird.

Nach wie vor ungerecht sei die Art und Weise, wie die Steuerkraft der einzelnen Kommunen im Gemeindefinanzierungsgesetz berücksichtigt werde. Denn diese Methodik entscheide, wie viele Mittel eine Kommune aus dem Budget des kommunalen Finanzausgleichs erhalte. Es sei statistisch nachweisbar, dass Großstädte wegen ihrer Standortvorteile eine höhere Grund- und Gewerbesteuer verlangen könnten. Dies werde bislang im Gemeindefinanzierungsgesetz aber nicht zu ihren Lasten berücksichtigt, obwohl sich der kommunale Finanzausgleich an der finanziellen Realität zu orientieren habe. „Die Landesregierung muss deshalb dringend unterschiedliche, nach Gemeindegröße gestaffelte Hebesätze einführen, wenn sie für gleichwertige Lebensverhältnisse sorgen und die allseits beklagte Landflucht eindämmen will“, mahnte Schneider.

Az.: 41.1.1

Mitt. StGB NRW Oktober 2018

## 510 **Gutachten des BMWi-Beirats zu Grundsteuer**

Am 23. August 2018 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) ein Gutachten seines Wissenschaftlichen Beirates zum Thema „Soziale Wohnungspolitik“, veröffentlicht. Die Experten gehen mit Blick auf eine bessere Nutzung von bestehendem Bauland auch kurz auf die Reform der Grundsteuer und die mögliche Wiedereinführung einer Grundsteuer C ein.

Der Wissenschaftliche Beirat spricht sich dabei gegen die Wiedereinführung einer Grundsteuer C aus. Hinsichtlich der Reform der Grundsteuer plädieren die Experten für eine Bodensteuer, da die Steuer auf unbebaute Grundstü-



cke in Wohngebieten stark ansteigen und somit ein Anreiz zur Bebauung geschaffen werden würde. Eine Wiedereinführung einer Grundsteuer C wird dabei nicht als zielführend erachtet. Begründet wird dies damit, dass sie, um eine Wirkung zu erzielen, drastisch höher als die normale Grundsteuer liegen und zudem gegen Umgehungstatbestände (z. B. Bebauung durch kleine, temporäre oder Nicht-Wohngebäude) abgesichert werden müsste.

Es wird richtigerweise festgehalten, dass die Grundsteuern in Deutschland selbst in Ballungsräumen relativ zum Wert eines Gebäudes niedrig sind. Wenig nachvollziehbar ist daher die Schlussfolgerung des Wissenschaftlichen Beirates des BMWi, dass eine „Bodensteuer“ Anreize zur Bebauung schaffen würde.

Nach diesem Reformmodell wären für die Grundsteuer künftig nur noch die Grundstücksfläche und die jeweiligen Bodenrichtwerte Besteuerungsgrundlage. Dass bei einer solchen „Bodensteuer“ die Steuer auf unbebaute Grundstücke in Wohngebieten dermaßen stark ansteigen würde, dass ein Anreiz zur Bebauung geschaffen werden würde, ist bei der Höhe der Grundsteuer aber vollkommen illusorisch. Auch Verfechter einer reinen Bodensteuer sehen keine diesbezüglichen Lenkungsziele.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen befürwortet nach einer ausführlichen Diskussion des Für und Wider in seinen Gremien die Einführung einer Grundsteuer C im Rahmen der kommenden Reformprozesse. Das Gutachten „Soziale Wohnungspolitik“, findet sich im Internet unter [www.bmw.de](http://www.bmw.de) (Rubrik: Service / Presse / Pressemitteilungen).

Az.: 41.6.3.1-001 mu Mitt. StGB NRW Oktober 2018

---

## Schule, Kultur, Sport

---

### 511 8. Westfälische Kulturkonferenz in Gütersloh

Die Westfälische Kulturkonferenz bildet über räumliche, fachliche und institutionelle Grenzen hinweg eine dialogorientierte Plattform für die gemeinsamen kulturellen Interessen in Westfalen-Lippe. Die Veranstalter möchten mit ihr Impulse für die Kulturentwicklung in der ganzen Region und gleichermaßen auch für die alltägliche Kulturarbeit vor Ort setzen.

Die Konferenz wird durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), die LWL-Kulturstiftung, die Westfalen-Initiative und das für Kultur zuständige Landesministerium organisiert. Sie richtet sich an alle Kulturakteure in ganz Westfalen-Lippe: an Künstlerinnen und Künstler, Kulturschaffende und Kulturveranstalter, an Vereine, Verbände und andere Netzwerke, an Förderer und Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung und nicht zuletzt an alle anderen an Kunst und Kultur interessierten Bürgerinnen und Bürger.

Die 8. Westfälische Kulturkonferenz findet am 04.10.2018 in Gütersloh unter dem Motto „raus aufs Land“ statt. Es

ist eine Anmeldung erforderlich, die im Internet erfolgen kann. Weiterführende Informationen sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: <https://is.gd/sjA9wn>.

Az.: 43.9.2-001/004 Mitt. StGB NRW Oktober 2018

### 512 Investitionen des Bundes in digitale Schulinfrastruktur

Die ursprünglich unter der Bezeichnung „Digitalpakt#D“ (sogenannte „Wanka-Milliarden“) und inzwischen unter den Bezeichnungen „Digitalpakt Schule“ und „Digitalfonds“ geführten Planungen des Bundes betreffend bundeseigene Investitionen in die digitale Schulinfrastruktur der kommunalen Selbstverwaltungsträger haben sich zuletzt weiter konkretisiert. Der Koalitionsvertrag sieht hierfür ein Volumen in Höhe von insgesamt fünf Milliarden Euro vor (dreieinhalb Milliarden Euro in der aktuellen Legislaturperiode).

Wie das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BBF) in einer Pressemitteilung vom 01.08.2018 zur Kenntnis gab, hat die Bundesregierung kürzlich einen Gesetzentwurf zur Einrichtung eines Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ beschlossen. Der Fonds soll als Grundfinanzierung mit 2,4 Milliarden Euro aus dem Bundeshaushalt ausgestattet und anschließend aus der anstehenden Versteigerung der Lizenzen für die 5G-Mobilfunktechnologie gespeist werden.

Um unmittelbare Investitionen des Bundes in die digitale Schulinfrastruktur der kommunalen Selbstverwaltungsträger rechtssicher zu ermöglichen, ist allerdings eine vorausgehende Änderung des Artikels 104c des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland geplant: Das dort vor dem Wort „Gemeinden“ enthaltene Wort „finanzschwachen“ soll gestrichen werden.

Durch diese Lockerung des sogenannten Kooperationsverbots soll der Bund erst in die Lage versetzt werden, unmittelbar und flächendeckend in die kommunalen Bildungslandschaften zu investieren. Da die Große Koalition alleine nicht über die erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat verfügt, wäre eine Unterstützung der Grundgesetzänderung durch FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erforderlich.

Die Umsetzung des Investitionspakets soll im Rahmen einer noch abzuschließenden Bund-Länder-Vereinbarung erfolgen. Es ist inzwischen abzusehen, dass mit den Investitionsmitteln des Bundes wahrscheinlich keine Endgeräte für die Lehrer- oder Schülerschaft angeschafft werden dürfen.

Inwieweit schon begonnene oder sogar vollständig abgeschlossene Projekte als förderfähig betrachtet werden, ist noch offen. Kommunale Schulträger sollten sich jedenfalls darauf einrichten, dass innerhalb relativ kurzer Fristen Konzepte und weitere Unterlagen eingereicht werden müssen. Je nach Fortgang der Verhandlungen über die Grundgesetzänderung könnten die ersten Fristen bereits im Frühjahr 2019 zu laufen beginnen.

Der Regierungsentwurf zum Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ vom 26.07.2018 ist im Volltext unter fol-

gender Internetadresse abrufbar: <https://is.gd/m0e1s3> . Die Pressemitteilung des BBF vom 01.08.2018 ist im Volltext unter folgender Internetadresse abrufbar: <https://is.gd/de2KFh> .

Az.: 42.4.5-003/002 Mitt. StGB NRW Oktober 2018

### **513 NRW-Landtag beschließt Abitur nach neun Jahren**

Die Rückkehr zur neunjährigen Gymnasialzeit in Nordrhein-Westfalen ist entschieden. Der Landtag hat das Gesetz zur Neuregelung der Bildungsgänge im Gymnasium (13. Schulrechtsänderungsgesetz) am 11.07.2018 verabschiedet. Damit steht nunmehr fest, dass alle Gymnasien in kommunaler Trägerschaft, die nicht aktiv auf einen Verbleib im bisherigen „G8“-Modus hinarbeiten, mit Beginn des kommenden Schuljahres 2019/2020 zum klassischen „G9“-Modell zurückkehren werden. Diejenige Schülerschaft, die aktuell die fünfte Klasse besucht, wird als erster Jahrgang im Schuljahr 2026/2027 wieder die Stufe 13 absolvieren.

Der Ausgleich der den kommunalen Selbstverwaltungsträgern entstehenden Mehrkosten soll im Rahmen eines eigenen Gesetzgebungsverfahrens geregelt werden. Aufgrund der Verfassungsrechtslage muss das Kostenausgleichsgesetz spätestens bis zum 01.08.2019 in Kraft treten.

Der - im Gesetzgebungsverfahren unverändert gebliebene - Regierungsentwurf zum 13. Schulrechtsänderungsgesetz vom 08.03.2018 ist im Volltext unter folgender Internetadresse abrufbar: <https://is.gd/bksOjt>.

Az.: 42.1.5-001/005 Mitt. StGB NRW Oktober 2018

### **514 Pressemitteilung: Schulträger gut im Sanierungs-Zeitplan**

Die Städte, Kreise, Gemeinden und Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen werden bis zum Jahresende fristgerecht und vollständig die für 2017 zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Programm Gute Schule 2020 und auch erhebliche Teile der Mittel für 2018 abrufen. Das zeigen Ergebnisse einer Umfrage von Städtetag NRW, Landkreistag NRW sowie Städte- und Gemeindebund NRW unter ihren Mitgliedskommunen zum Stand und zu den Planungen bei der Umsetzung des Programms Gute Schule 2020.

„Wir gehen davon aus, dass alle Städte, Kreise und Gemeinden ihre jeweiligen Kreditkontingente vollständig ausschöpfen werden. Die Kritik, Kommunen würden Mittel liegen lassen, ist unbegründet. Die Kommunen setzen das Programm engagiert um. Zum Jahresende werden nach unseren Umfrageergebnissen keine Mittel verfallen“, erklärten die Hauptgeschäftsführer des Städtetages NRW, Helmut Dedy, des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein und des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider. Angesichts der immer wieder auch von Landesseite geäußerten Kritik, die Kommunen würden die Mittel nur zögerlich oder gar nicht abrufen, haben die kommunalen Spitzenverbände eine Umfrage

durchgeführt, die die konkreten Planungen der kommunalen Schulträger bis zum Ende dieses Jahres berücksichtigt.

An der Umfrage haben sich insgesamt 280 Städte, Kreise und Gemeinden beteiligt, auf die insgesamt rund 80 Prozent (1,6 Milliarden Euro von 2 Milliarden Euro) der vom Land zur Verfügung gestellten Kreditmittel entfallen. Insofern sind die Ergebnisse repräsentativ. Während zum Ende des Jahres 2017 die teilnehmenden Kommunen knapp 45 Prozent der Mittel abgerufen hatten, zeigt sich nun nach Abschluss der oft langwierigen Planungs- und Vergabeverfahren eine deutliche Beschleunigung des Mittelabrufs. Bis zum Ende dieses Jahres werden die Städte, Kreise und Gemeinden mehr als 71 Prozent dessen abrufen, was ihnen für das Jahr 2018 und aus Restmitteln des Jahres 2017 zur Verfügung steht.

„149 Kommunen werden sogar bis zum Jahresende 100 Prozent der Mittel abgerufen haben, obwohl das Kreditkontingent aus dem Jahre 2018 auch noch während des Folgejahres abgerufen werden kann. In keinem einzigen Fall wurde uns zurückgemeldet, dass Restmittel aus 2017 nicht rechtzeitig in 2018 in Anspruch genommen werden“, erläuterten die Hauptgeschäftsführer. Auch für die beiden letzten Jahre der Programmlaufzeit existieren nach dem Ergebnis der Umfrage bei der Mehrzahl der Kommunen bereits konkrete Planungen, die nunmehr abgearbeitet werden.

„Nach unseren Erkenntnissen ist die Sorge, die Schulträger würden Geld aus dem Programm Gute Schule 2020 liegen lassen, völlig ohne Grundlage“, betonten Dedy, Klein und Schneider. „Im Gegenteil ist es eine hervorragende Leistung, wie die Städte, Kreise und Gemeinden trotz der widrigen Umstände wie Personalknappheit und Auslastung der Bauindustrie und von Handwerkern dafür Sorge tragen, dass die Mittel den Schulen zugutekommen.“

Az.: 42.4.5 Mitt. StGB NRW Oktober 2018

---

## **Datenverarbeitung und Internet**

---

### **515 Abschlussbericht des Pilotprojekts Kommunales Open Government NRW**

Das NRW-Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie hat darüber informiert, dass die Publikation „Kommunales Open Government in NRW“ erschienen ist. In dieser Publikation werden die zehn Pilotprojekte aus NRW, die in Zusammenarbeit von MWIDE und kommunalen Spitzenverbänden entstanden sind, dargestellt. Darüber hinaus enthält die Broschüre Erfahrungen, Kenntnisse und Empfehlungen bei der praktischen Umsetzung von Open Government in den Städten und Gemeinden. Die Publikation ist im Internet als PDF-Version unter [www.open.nrw](http://www.open.nrw) abrufbar.

Az.: 17.0.5.12.4-001/005 Mitt. StGB NRW Oktober 2018

## 516 Leitfaden zu öffentlichem WLAN in NRW

Um regionale und kommunale Akteure bei Fragen rund um das Thema öffentliches WLAN zu unterstützen, hat Gigabit.NRW einen Leitfaden für öffentliches WLAN in NRW veröffentlicht. Dieser kann im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://gigabit.nrw.de/infocenter/praxisleitfaeden.html>

Az.: 31.5-001/003

Mitt. StGB NRW Oktober 2018

## Wirtschaft und Verkehr

### 517 Pressemitteilung: Digitalisierung entscheidet über Standort-Erfolg

Die Digitalisierung verändert die Wirtschaft grundlegend. Sie betrifft Industrie, Handwerk, Dienstleistungen und Handel gleichermaßen. Die Unterstützung der Wirtschaft bei der Digitalisierung und die damit einhergehende Stärkung des Wirtschaftsstandorts NRW sind Kernaufgaben der Wirtschaftsförderungseinrichtungen in den Städten, Kreisen und Gemeinden in NRW. Im Rahmen des diesjährigen Kongresses Kommunale Wirtschaftsförderung NRW haben Wirtschaftsförderer aus ganz Nordrhein-Westfalen mit Wirtschafts- und Digitalminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart über das digitale NRW diskutiert.

Zum Thema „Digitales NRW - was ist die Rolle der kommunalen Wirtschaftsförderungen?“ trafen sich beim diesjährigen Kongress am 17. September in Neuss rund 150 Wirtschaftsförderer. Der Vorsitzende der Kommunalen Wirtschaftsförderung NRW, Landrat Hans-Jürgen Petruschke (Rhein-Kreis Neuss), machte die Rolle der KW NRW in seinem Eingangsstatement deutlich: „Die Digitalisierung der Wirtschaft erfordert die Digitalisierung aller Felder des öffentlichen Lebens - wie eine umfassende Breitbandversorgung, die Digitalisierung der Verwaltungen, der Schulen und Unternehmen sowie die digitalen Kompetenzen der Fachkräfte in Wirtschaft und Verwaltung. Hierfür ist eine enge Abstimmung mit den Kommunen und den kommunalen Wirtschaftsförderern erforderlich. Die Digitalisierung all dieser Felder wird zukünftig über Erfolg und Nichterfolg von kommunalen Wirtschaftsstandorten entscheiden.“

Als Voraussetzung für die Digitalisierung der Wirtschaft nannte Petruschke die digitale Infrastruktur: „Gigabitfähige Breitbandverbindungen und Mobilfunk der neuesten Generation sind gleichsam für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung im Land NRW erforderlich.“ Zudem müssten in Schulen, Berufskollegs und Hochschulen nachhaltige Kompetenzen im Umgang mit digitalen Anwendungen und Techniken vermittelt werden.

Beim diesjährigen Kongress diskutierten die Teilnehmer mit dem nordrhein-westfälischen Wirtschafts- und Digitalminister über den digitalen Strukturwandel in NRW und die Rolle der kommunalen Wirtschaftsförderer bei diesem Prozess.

Dabei machten die kommunalen Wirtschaftsförderer ihre Rolle als langjährige Ansprechpartner und verlässliche Berater der Industrie vor Ort deutlich. „Auch im Digitalisierungsprozess sind die Wirtschaftsförderer erste und unmittelbare Ansprechpartner für mittelständische Betriebe und Unternehmen vor Ort“, so Petruschke und forderte die Einbeziehung der Wirtschaftsförderer in die Digitalisierungsstrategie des Landes.

Bei der Tagung befassten sich zudem drei „Themeninseln“ mit den neuen Aufgaben der Wirtschaftsförderung, mit Fragen der Organisation und Prozessoptimierung von digitalisierten Wirtschaftsförderungen sowie die Innenstadtentwicklung im Zeitalter der Digitalisierung. Abschließend wurde das „digitale Ökosystem Estland“ vorgestellt. Das Land hat eine hohe Digitalisierungsquote in der öffentlichen Verwaltung und gilt auch in der wirtschaftspolitischen Diskussion immer wieder als Vorbild.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Pressesprecherin des Landkreistags NRW, Rosa Moya, Telefon: 0211-30 04 91 160, E-Mail: [r.moya@lkt-nrw.de](mailto:r.moya@lkt-nrw.de).

Az.: 30.0

Mitt. StGB NRW Oktober 2018

### 518 Förderrichtlinie für Kommunalfahrzeuge angekündigt

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) beabsichtigt zeitnah eine Förderrichtlinie zur Hardwarenachrüstung für Kommunalfahrzeuge zu veröffentlichen. Die Förderrichtlinie zur Hardware-Nachrüstung soll für alle Kommunalfahrzeuge über 3,5 Tonnen gelten. Das Ziel ist insbesondere die Städte zu unterstützen, die aktuell von Grenzwertüberschreitungen bei Stickoxiden betroffen sind.

Die Umrüstung soll dabei insbesondere bei kommunalen Fahrzeugen gefördert werden, die regelmäßig in den Städten und Gemeinden unterwegs sind, wie beispielsweise Müllsammel- oder Straßenreinigungsfahrzeuge, Krankenwagen und Fahrzeuge der Feuerwehr.

Dazu werden aktuell noch die technischen Anforderungen festgelegt. Das Ziel ist eine Einsparung von bis zu 85 Prozent des NOx-Ausstoßes, abhängig vom Fahrzeugtyp. Von den Kosten, die zwischen 15.000 und 20.000 pro Nachrüstung liegen werden, sollen 40 bis maximal 60 Prozent förderfähig sein. Bei der Festlegung der technischen Anforderungen soll auf die Erfahrungen aus der Förderrichtlinie für den öffentlichen Nahverkehr zurückgegriffen werden.

Az.: 33.1.5.2-001/003

Mitt. StGB NRW Oktober 2018

### 519 Forum deutscher Wirtschaftsförderer 2018

Die Wirtschaftsförderung ist mit vielen Entwicklungen und daraus resultierenden Anforderungen konfrontiert. Globalisierung, Digitalisierung, urbane Produktion, Ressourceneffizienz, kooperative Wirtschaftsformen, neue Formen der Arbeit und Fachkräftemangel sind nur einige Schlagworte, die den Alltag der Wirtschaftsförderung

immer anspruchsvoller machen.

Dabei wirkt insbesondere die Digitalisierung als Trendverstärker der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen. Gleichzeitig stellen sich im Sinne der Nachhaltigkeit und Gemeinwohlorientierung immer mehr Kommunen die Frage, welche ökonomischen Entwicklungen unterstützt werden sollen - und können.

Welche Handlungsoptionen hat die Wirtschaftsförderung in dieser komplexen Gemengelage und wie gelingt die Auswahl der lokal angemessenen Strategien und Maßnahmen? Denn ob analog oder digital: Wirtschaftsförderer haben die Aufgabe, unterschiedliche Interessen und Entwicklungen innerhalb der Wirtschaft und der wirtschaftspolitischen Ziele der Kommunen gewinnbringend zusammenzuführen. Dies erfordert ein hohes Maß an (sozialer) Kompetenz und Vernetzung sowie eine ständige Reflexion der ganz individuellen Position zu einzelnen Entwicklungen, aber auch der eigenen Person - its a peoples business!

Der diesjährige Kongress der Wirtschaftsfördereinrichtungen am 22./23. November 2018 in Berlin will dieses komplexe Thema aus verschiedenen Perspektiven beleuchten und Handlungsstrategien aufzeigen. Dabei sollen neben den Dos und Dents der Wirtschaftsförderung Fragen zu Strategien der Digitalisierung, der erfolgreichen Positionierung der Kommunen im internationalen Wettbewerb, der effektiven Behebung des Fachkräftemangels, Potenziale neuer urbaner Produktionsformen sowie der Balance zwischen der Neuansiedelung von Unternehmen, der Sicherung der Bestandsentwicklung und der Unterstützung von Start-ups im Mittelpunkt stehen. Darüber hinaus sollen auch die Vor- und Nachteile des analogen und digitalen Arbeitens der Wirtschaftsförderung diskutiert werden.

Durch Vorträge im Hauptprogramm und Workshops mit Praxisbeispielen will der FdW-Kongress Wege aufzeigen und zur Diskussion anregen, wie sich die Wirtschaftsförderung erfolgreich und zukunftsweisend ihren Aufgaben stellen kann.

Die Anmeldung ist bis zum 31. Oktober 2018 beim Deutschen Institut für Urbanistik online auf der Internetseite des Difu unter <https://difu.de/veranstaltungen> möglich. Ansprechpartnerin beim Difu ist Bettina Leute (Telefon: 030/39001-148; E-Mail: [leute@difu.de](mailto:leute@difu.de) oder [fdw@difu.de](mailto:fdw@difu.de)). Weitere Informationen zur Veranstaltung und das Programm können im Internet auch unter [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de) (Rubrik: Veranstaltungen) aufgerufen werden. Für die Teilnahme am Seminar wird von Vertretern der öffentlichen Verwaltung eine Gebühr von 339 Euro erhoben.

Az.: 30.0.4-001/001 Mitt. StGB NRW Oktober 2018

## **520 ADFC-Fahrradklima-Test ab 1. September 2018**

Am 1. September startet erneut die Umfrage zum großen ADFC-Fahrradklima-Test 2018. Der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club ruft gemeinsam mit dem Bundesverkehrsministerium wieder hunderttausende Radfahrerinnen und

Radfahrer bundesweit dazu auf, die Fahrradfreundlichkeit von Städten und Gemeinden zu bewerten. Die Online-Umfrage hilft, Stärken und Schwächen der Radverkehrsförderung zu erkennen. In diesem Jahr geht es erstmals auch um die Familienfreundlichkeit des Radverkehrs als Schwerpunktthema.

Münster, Hamm, Bocholt und Wesel zählen zu den Spitzenreitern in NRW. Spannend wird sein, ob sich diese Städte auf den vorderen Plätzen halten können. Die Bewertung der Städte über das Internet und den Online-Fragebogen ist unkompliziert: Unter [www.fahrradklima-test.de](http://www.fahrradklima-test.de) werden 32 Fragen zur Fahrradfreundlichkeit gestellt - beispielsweise, ob das Radfahren Spaß macht oder Stress bedeutet, ob Radwege häufig von Falschparkern blockiert werden und ob sich das Radfahren für Familien und vor allem für Kinder sicher anfühlt.

Beim letzten ADFC Fahrradklima-Test, der im Jahr 2016 durchgeführt wurde, haben bundesweit mehr als 120.000 Bürgerinnen und Bürger mitgemacht und die Situation in 539 deutschen Städten und Gemeinden beurteilt. Auch in Nordrhein-Westfalen war die Beteiligung groß, mit über 28.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. An der Umfrage teilnehmen können alle, egal, ob sie jung oder alt sind, ob sie viel oder wenig Rad fahren, ob sie mit dem Rad zum Job pendeln oder lieber ins Grüne fahren - je vielfältiger die Teilnehmenden sind, desto aussagekräftiger werden die Ergebnisse - auch für die Planer in den Gemeinden.

Die Umfrage findet zwischen dem 1. September und dem 30. November 2018 über die Internetseite [www.fahrradklima-test.de](http://www.fahrradklima-test.de) statt. Die Ergebnisse werden im Frühjahr 2019 präsentiert. Ausgezeichnet werden die fahrradfreundlichsten Städte und Gemeinden nach sechs Einwohner-Größenklassen sowie diejenigen Städte, die seit der letzten Befragung am stärksten aufgeholt haben.

Der ADFC-Fahrradklima-Test ist die größte Befragung zum Radfahrklima weltweit und findet in diesem Jahr zum achten Mal statt. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) fördert den ADFC-Fahrradklima-Test 2018 aus Mitteln zur Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans (NRVP) mit rund 195.000 Euro.

Az.: 33.1.2-002/003 Mitt. StGB NRW Oktober 2018

## **521 Leitfaden zu eigenwirtschaftlichem Breitbandausbau**

Der überwiegende Anteil der Investitionen in den Breitbandausbau stammt nach wie vor von den privaten Netzbetreibern und wird eigenwirtschaftlich getätigt. Um die öffentliche Hand und die Breitbandkoordinatoren zu unterstützen, haben Gigabit.NRW einen Leitfaden veröffentlicht, der konkrete Maßnahmen und zu beachtende Hinweise für die Unterstützung des eigenwirtschaftlichen Ausbaus aufzeigt.

Der Leitfaden kann im Internet unter dem folgenden Link abgerufen werden: <https://gigabit.nrw.de/images/PDFs/Leitfaden/20180810>

## Bauen und Vergabe

### 522 **Pressemitteilung: Bessere Instrumente zur Wohnbauförderung nötig**

Die Schaffung von Wohnraum für alle Teile der Bevölkerung ist in den kommenden Jahren vorrangige Aufgabe von Bund, Land und den nordrhein-westfälischen Kommunen. „Es besteht eine große Nachfrage nach Grundstücken und Wohnungen, und die Konkurrenz um das immer knappere Angebot an bezahlbarem Wohnraum wächst“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes (StGB) NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Die Anspannung auf dem nordrhein-westfälischen Wohnungsmarkt ist seit einigen Jahren extrem hoch. Das derzeitige Niveau des Neubaus reicht nicht aus, um den geschätzten Bedarf von jährlich 60.000 neuen Wohnungen in NRW bis zum Jahr 2020 zu decken. In jüngster Zeit war die Anzahl genehmigter Wohnungen sogar rückläufig. 2017 wurden von den Bauämtern in NRW 52.481 Wohneinheiten genehmigt - 14.094 oder 21,1 Prozent weniger als 2016.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der StGB NRW die Einrichtung einer Baukostensenkungskommission auf Landesebene durch NRW-Kommunal- und Bauministerin Ina Scharrenbach. Darin wirken neben den kommunalen Spitzenverbänden die Baukammern, die Verbände der Bau- und Wohnungswirtschaft sowie kommunale Praktiker/innen mit. Ebenso liege es im Interesse der Kommunen, dass der Bund am 21.09.2018 einen sogenannten Wohngipfel im Kanzleramt mit kommunaler Beteiligung abhalten werde, betonte Schneider. Beide Gremien verfolgten das Ziel, effektive Maßnahmen zur Senkung der Baukosten sowie zur Verbesserung der Baulandbereitstellung zu erarbeiten.

Aus kommunaler Sicht seien die bestehenden Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Bauflächen und den Bau bezahlbarer Wohnungen nicht geeignet, um den großen Bedarf an Grundstücken und Wohnraum rasch zu decken. Es fehlten - so Schneider - geeignete Instrumente zur Aktivierung von Baulücken und zur konsequenten Ausschöpfung von Nachverdichtungspotenzial. Denn nur wenn genügend Mittel für die Innenentwicklung vorhanden seien, könne der Außenbereich geschont werden. Aber auch dort dürfe eine maßvolle Entwicklung kein Tabu sein.

„Den Städten und Gemeinden in NRW kommt die Verantwortung zu, die Flächen für den Wohnungsbau effizient bereitzustellen“, erklärte Schneider. Dies sei aber kaum zu leisten, wenn sie nicht in die Lage versetzt würden, die Flächen optimal zu verwalten.

Um den beiden Gremien auf Bundes- und Landesebene Impulse für ihre Arbeit zu geben, hat der StGB NRW das Positionspapier „Kommunale Forderungen zur Verbesserung der Flächenentwicklung und des Wohnungsbaus“ erstellt. „Wir geben konkrete Empfehlungen, wie die bestehenden Rahmenbedingungen im Raumordnungs-, Planungs-, Bau- und Baunebenrecht auf Bundes- und Landesebene verbessert werden können“, legte Schneider dar.

Das Positionspapier formuliert 20 kommunale Leitlinien und Forderungen zur Verbesserung gesetzlicher Vorgaben sowie Förderbedingungen auf Bundes- und Landesebene. Diese werden differenziert in zehn Maßnahmen zur Verbesserung der Flächenverfügbarkeit und Flächenentwicklung sowie zehn Maßnahmen zur Erleichterung und Vergünstigung des Wohnungsbaus.

Az.: 20.1.4.7-001/006

Mitt. StGB NRW Oktober 2018

### 523 **Bundesverwaltungsgericht zu Frist bei Erschließungsbeiträgen**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig hat am 06.09.2018 beschlossen, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) darüber einzuholen, ob die Verjährungsregelung des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz, soweit sie die Erhebung von Erschließungsbeiträgen zeitlich unbegrenzt nach dem Eintritt der Vorteilslage erlaubt, mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar ist.

Der Kläger wendet sich gegen Erschließungsbeitragsbescheide i. H. v. insgesamt mehr als 70.000 €. Er ist Eigentümer mehrerer Grundstücke in einem Gewerbegebiet. Das abgerechnete Teilstück der Straße, an dem diese liegen, wurde bereits 1986 vierspurig erbaut. Die zunächst vorgesehene vierspurige Fortführung wurde 1999 endgültig aufgegeben. Der zweispurige Weiterbau erfolgte sodann 2003/2004. Erst im Jahr 2007 widmete die Gemeinde den Straßenzug in seiner gesamten Länge dem öffentlichen Verkehr.

Die angefochtenen Erschließungsbeitragsbescheide ergingen im August 2011. Der Einwand des Klägers, 25 Jahre nach Herstellung der seine Grundstücke erschließenden Straße dürften keine Beiträge mehr erhoben werden, blieb in den Vorinstanzen ohne Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht Koblenz (OVG) hielt die Beitragserhebung für rechtmäßig, weil seit dem Eintritt der Vorteilslage noch nicht 30 Jahre vergangen seien und keine besonderen Umstände schon zuvor ein Vertrauen des Klägers darauf begründet hätten, von einem Beitrag verschont zu bleiben.

Dem ist das BVerwG nicht gefolgt. Das Landesrecht ermöglicht bislang, Erschließungsbeiträge zeitlich unbefristet nach dem Eintritt der Vorteilslage festzusetzen. Zwar verjähren Beitragspflichten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz in Verbindung mit §§ 169, 170 der Abgabenordnung in vier Jahren nach Entstehung des Anspruchs. Der Beginn der Verjährungsfrist setzt damit aber u. a. die öffentliche Widmung

der Erschließungsanlage voraus, die auch noch geraume Zeit nach deren Fertigstellung erfolgen kann. Nach der Rechtsprechung des BVerfG verstößt eine solche Regelung gegen das rechtsstaatliche Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit.

Der Gesetzgeber hat danach die Aufgabe, die berechtigten Interessen der Allgemeinheit an der Beitragserhebung und der Einzelnen an Rechtssicherheit zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Dabei steht ihm zwar ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Er darf es aber nicht gänzlich unterlassen, der Abgabenerhebung eine bestimmte zeitliche Grenze zu setzen.

Die vom OVG angenommene Grenze von 30 Jahren nach Eintritt der Vorteilslage entspricht aus Sicht des BVerwG diesen Anforderungen nicht. Denn sie finde keine hinreichende Grundlage in der Rechtsordnung. Im vorliegenden Fall waren zwischen der tatsächlichen Entstehung des Vorteils - spätestens im Jahr 1999 - und dem Erlass der Beitragsbescheide im Jahr 2011 mehr als 10 Jahre vergangen.

Insofern bestehe angesichts der in anderen Bundesländern bereits geltenden Vorschriften jedenfalls die Möglichkeit, dass die auch in Rheinland-Pfalz gebotene, aber bisher unvollständige gesetzliche Normierung eine Beitragserhebung hier ausschließen wird. Weil somit die Entscheidung in dem vorliegenden Revisionsverfahren von der Gültigkeit der beanstandeten Regelung abhängt, musste das BVerwG das Verfahren aussetzen und gemäß Art. 100 Abs. 1 GG die Entscheidung des BVerfG einholen.

Az.: 21.2.1-005/002 Mitt. StGB NRW Oktober 2018

## 524 Europäischer Kongress Bauen mit Holz in Köln

Der diesjährige Europäische Kongress Bauen mit Holz (EBH) findet am 16. und 17. Oktober im Gürzenich Köln statt. Wald und Holz NRW lädt die Mitarbeiter/innen in den Planungs- und Bauordnungsämtern und kommunale Bauentscheidungssträger/innen herzlich dazu ein, den Kongress EBH 2018 zu besuchen und sich umfassend über das Bauen mit Holz zu informieren.

Moderne Holzbausysteme eignen sich in besonderem Maße dazu, mehrgeschossige Wohngebäude und neue Quartiere sowie Aufstockungen von Bestandsgebäuden wirtschaftlich und in hoher Qualität umzusetzen. Dabei setzt der moderne Holzbau Standards beim nachhaltigen und klimafreundlichen Bauen. Das Bauen mit Holz bietet die Möglichkeit, den wachsenden Bedarf an Wohnraum in den Städten sowie im Bereich kommunaler Bauaufgaben zeitnah und effizient zu decken.

Entsprechend dem Fortschritt bei der Entwicklung moderner Holzbau- und Brandschutztechnologien werden mit der Landesbauordnung 2018 die notwendigen baurechtlichen Anpassungen für das Bauen mit Holz in Nordrhein-Westfalen umgesetzt. Die neue Landesbauordnung sowie Tragwerksplanung und brandschutztechnische Umsetzung von mehrgeschossigen Wohngebäuden bis an die Hochhausgrenze sind Themen des diesjährigen EBH-Kongresses.

Die Teilnahme am EBH 2018 ist für die Mitarbeiter/innen der NRW-Kommunen kostenlos, wenn sie das entsprechende Anmeldeformular benutzen. Dieses steht, zusammen mit dem ausführlichen Programm und einer Anfahrsbeschreibung, im Mitgliederbereich unter Fachgebiete, Bauen und Vergabe, Veranstaltungen zur Verfügung. Die Teilnahme an den Foren des EBH 2018 wird durch die AKNW NRW und die IK-Bau NRW als Fortbildung anerkannt.

Az.: 20.4.1.3-002/001 Mitt. StGB NRW Oktober 2018

## 525 VK Sachsen-Anhalt zu Vergabe bei Verfahren nach VOL/A

Die Vergabekammer (VK) Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 15.06.2018 festgehalten, dass für Vergaben nach der VOL/A ein grundsätzlicher Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung gilt. Für die Anwendung eines anderen Vergabeverfahrens müssten besondere Ausnahmetatbestände vorliegen. Die Voraussetzungen dafür seien wegen des Ausnahmecharakters eng auszulegen. Eine fortlaufende Dokumentation der Verfahrensschritte einschließlich der Begründung von Entscheidungsschritten sei Voraussetzung für ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren. Insbesondere sei auch die Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen etwaiger Ausnahmetatbestände erforderlich (Az.: 3 VK LSA 32/18).

Bei der Antragstellerin handelte es sich um eine Firma, die Bewachungs- und Sicherungsleistungen anbietet. Der Antragsgegner, ein öffentlicher Auftraggeber, hatte die Durchführung von Bewachungs- und Sicherungs- Schließ- und Streifen sowie Pforten-, Informations- und Telefondiensten ausgeschrieben. Der einschlägige Schwellenwert für eine europaweite Ausschreibung wurde nicht erreicht. Die Vergabe erfolgte national im Wege der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb auf Grundlage der VOL/A, für die die Antragstellerin einen Teilnahmeantrag eingereicht hatte. Nachdem die Antragstellerin nicht zu den fünf Bewerbungen gehörte, die aufgefordert wurden ein Angebot abzugeben, beanstandete sie das Vergabeverfahren mit ihrem Nachprüfungsantrag.

Die Vergabekammer hat dem Antrag stattgegeben. Schon die Wahl des Verfahrens der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb seitens des Antragsgegners sei rechtswidrig. Dieser habe den Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung gegenüber nur ausnahmsweise zulässigen, anderen Vergabeverfahren missachtet. Zudem sei der öffentliche Auftraggeber seinen Dokumentationspflichten nur unzureichend nachgekommen. § 3 Abs. 2 VOL/A sehe die Öffentliche Ausschreibung als Regelfall vor. Eine Abweichung davon sei nur zulässig, wenn ein begründeter Ausnahmefall vorliege. Dies sei vorliegend nicht erkennbar bzw. hinreichend dokumentiert gewesen.

### Anmerkung

Die Vergabekammer betont nachdrücklich den Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung für Vergaben nach der VOL/A, die seit dem Inkrafttreten der neuen VgV im Oberschwellenbereich nur noch im Unterschwellenbereich zur

Anwendung gelangen kann. In § 14 Abs. 2 Satz 1 VgV ist bereits seit 2016 die freie Wahl des Auftraggebers zwischen offenem und nicht offenem Verfahren verankert. Der Wortlaut der Vorschrift in der VOL/A lässt insoweit jedoch keinen Interpretationsspielraum zu. Möchte ein öffentlicher Auftraggeber ein anderes Verfahren anwenden, muss das Vorliegen der dafür erforderlichen Ausnahmetatbestände - unter restriktiver Auslegung - geprüft werden. Die Gründe für die Entscheidung sind sorgfältig zu dokumentieren.

Mit der auch auf kommunaler Ebene bevorstehenden Einführung der UVgO steht den Städten und Gemeinden in NRW zukünftig nach § 8 Abs. 2 UVgO ein Wahlrecht zwischen Öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu. Damit erledigt sich demnächst die Problematik in Bezug auf § 3 Abs. 2 VOL/A. Andere Verfahren dürfen aber auch nach der UVgO nur angewendet werden, wenn die in § 8 Abs. 3 und 4 UVgO vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind. In jedem Fall sind nach § 6 UVgO die Entscheidungsschritte samt dazugehörigen Begründungen sorgfältig zu dokumentieren.

Az.: 21.1.2.2-002/001 Mitt. StGB NRW Oktober 2018

## **526 Projektauftrag „Nationale Projekte des Städtebaus 2018/19“**

Das BMI hat am 03.09.2018 die Ausschreibung die Ausschreibung zum Förderprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus 2018/2019“ veröffentlicht. Inhaltlich gibt es insoweit eine Neuerung als der Bund auf die thematischen Schwerpunkte „Nationale Bedeutung“ und „Internationale Ausstrahlung“ verzichtet. Stattdessen stehen die Auswahlkriterien „Investitionsvolumen und Innovationsgrad“ im Mittelpunkt der Bewertung. Aufgrund der Haushaltssituation 2018 wurden die beiden Programmjahre 2018/2019 zusammengelegt.

Die Haushaltsmittel stehen 2019 zur Verfügung und werden auch erst 2019 durch entsprechende Projektzuwendungen gebunden. Für neue Projekte stehen bis zu 140 Mio. Euro zur Verfügung. Kommunen sind aufgerufen, bis zum 30. November 2018 geeignete Projekte beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) einzureichen.

Das Antragsverfahren erfolgt über ein digitales Antragsformular (Projektskizze) online unter folgendem Link: <https://foerderportal.bund.de/easyonline/>. Weitere Informationen können dem Projektauftrag 2018/19 sowie dem Projektauftrag 2018/19 - Merkblatt entnommen werden, die auf folgenden Internetseiten zum Download bereitstehen:

- Projektauftrag 2018/19:  
<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Aktuell/Aufrufe/aktuelle-meldungen/nps-2018-19-dl.pdf?blob=publicationFile&v=2>
- Projektauftrag 2018/19 Merkblatt:  
<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Aktuell/Aufrufe/aktuelle-meldungen/nps-2018-19-merkblatt-dl.pdf?blob=publicationFile&v=2>

In den Programmjahren 2014 - 2017 wurden bereits 108 Projekte in 86 Kommunen in ganz Deutschland mit einem Bundeszuschuss von insgesamt 302 Mio. Euro gefördert.

Az.: 20.2.2-002/011 gr Mitt. StGB NRW Oktober 2018

## **527 Aufstockung der öffentlichen Wohnraumförderung in NRW**

Die NRW-Landesregierung hat am 31.08.2018 beschlossen, die öffentliche Wohnraumförderung von 800 Millionen Euro um 300 Millionen Euro auf 1,1 Milliarden Euro aufzustocken. Diese Erhöhung gilt für das Jahr 2018, gleichzeitig wird die Landesregierung die 1,1 Milliarden Euro jährlich bis 2022 fortschreiben.

Zur Finanzierung sollen die vom Bund angekündigten Bundesfinanzhilfen für die Jahre 2020 und 2021 (jeweils 1 Mrd. Euro) sowie die nach dem Haushaltsplanentwurf des Bundes für das Jahr 2019 vorgesehenen weiteren 500 Mio. Euro eingesetzt werden. Auf Nordrhein-Westfalen entfallen insoweit für das Jahr 2019 etwa 105 Mio. Euro und für die Jahre 2020 und 2021 jeweils etwa 200 Mio. Euro. Diese Mittel sollen vollständig in den öffentlich geförderten Wohnungsbau investiert werden.

Aufgrund der guten Förderkonditionen gibt es aktuell ein reges Interesse an den Fördermitteln und damit die Bereitschaft, in bezahlbaren Wohnraum in NRW - vom Mietwohnungsneubau über das Schaffen von Eigentum bis zur Modernisierungsförderung - zu investieren.

Das Land legt jährlich ein Wohnraumförderungsprogramm auf, aus dem günstige Darlehen mit Tilgungsnachlass vergeben werden. Gefördert werden unter anderem der Bau und der Erwerb von selbst genutztem Eigentum, Wohnungen und Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot für Menschen mit Behinderungen sowie die Neuschaffung von Mietwohnungen. Darüber hinaus sind auch die Modernisierung von bestehenden Wohnungen und Eigenheimen, vor allem der Abbau von Barrieren und die energetische Erneuerung sowie die Aufbereitung von Brachflächen in diesem Zusammenhang, förderfähig.

Az.: 20.4.3-004/005 gr Mitt. StGB NRW Oktober 2018

## **528 Arbeitshilfe zur Gestaltung barrierefreier Innenstädte**

Die Dokumentation des Netzwerks Innenstadt NRW „Wie wird meine Innenstadt barrierefrei?“ fasst die Ergebnisse des ersten Treffens der Arbeitsgruppe „Urbane Sicherheit“ des Netzwerk Innenstadt NRW vom Juni 2018 zusammen. Die Arbeitsgruppe hatte sich in der Stadt Telgte aus aktuellem Anlass der Einweihung der barrierearmen Umgestaltung der Altstadt getroffen. Anhand des Praxisbeispiels beschäftigte sich die Arbeitsgruppe mit der Barrierefreiheit in der Innenstadt und diskutierte Aspekte wie Akteursbeteiligung, Öffentlichkeitsarbeit und Abläufe der Planungs- und Umsetzungsphase.

Die Arbeitshilfe umfasst neben der Darstellung des Praxisbeispiels, den Prozess zur barrierefreien Innenstadt, der in drei Phasen beschrieben wird, und gibt zu einzelnen Aspekten Empfehlungen. Die Arbeitshilfe ist auf der Homepage des Netzwerk Innenstadt NRW [www.innenstadt-nrw.de](http://www.innenstadt-nrw.de) veröffentlicht.

Az.: 20.1.11-006/004

Mitt. StGB NRW Oktober 2018

## Umwelt, Abfall, Abwasser

529

### Oberverwaltungsgericht NRW zu Kanalanschlussbeitrag

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 13.08.2018 (Az.: 15 A 1869/17 - abrufbar unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)) entschieden, dass es bei der Erhebung eines Kanalanschlussbeitrages zulässig ist, in der Beitragssatzung sog. Zuschlagsfaktoren zu regeln, die auf die Anzahl der (Voll-)Geschosse auf dem zu veranlagenden Grundstück abstellt. Zulässig ist es dabei den Zuschlagsfaktor auf gesamte Grundstücksfläche zu erheben.

Es ist nach dem OVG NRW nicht geboten, die Maßstabsregelung in der Beitragssatzung zusätzlich für den Fall auszudifferenzieren, dass das zulässige Maß der baulichen Nutzung für Teile eines Grundstücks aufgrund von § 16 Abs. 5 Baunutzungsverordnung unterschiedlich festgesetzt ist. Der Satzungsgeber ist - so das OVG NRW - lediglich gehalten, im Rahmen des sachlich vertretbaren eine annähernde Vorteilsgleichheit herzustellen, wobei es ihm gestattet ist, zu typisieren und zu pauschalieren.

Hiernach ist die jeweils höchstzulässige Bebaubarkeit nach (Voll-)Geschossen ein brauchbarer, sachlich vertretbarer Indikator für das dem Grundstück inne wohnende Nutzungspotenzial. Der Begriff „höchstzulässig“ setzt nach dem OVG NRW dabei eben nicht eine einheitlich für die gesamte überbaubare Grundstücksfläche erlaubte Geschosshöhe voraus.

Weiterhin hat das OVG NRW erneut klargestellt, dass nur Baubeschränkungen, die das Maß der baulichen Nutzung so erheblich einschränken, dass die bebaubare Fläche auf einem kleinen Teil des Grundstücks beschränkt wird, dazu führen, dass auf der Grundlage des sog. wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs das zu veranlagende Grundstück in eine wirtschaftliche Einheit aufgeteilt werden muss, die baulich nutzbar ist und ein weiterer Grundstücksteil zu bilden ist, der bei der Beitragserhebung nicht zu berücksichtigen ist.

Denn nach dem OVG NRW ist es der Regelfall, dass ein Baugrundstück nicht vollständig überbaut werden kann. Deshalb konnte in dem entschiedenen Fall nach dem OVG NRW die Gesamtfläche des Grundstücks veranlagt werden. Die Gesamtfläche musste nicht um die im Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen (Pflanzstreifen) verkleinert werden, weil diese lediglich ein im Verhältnis zur Gesamtfläche untergeordneter Teil im Randbereich des Grundstückes einnahmen und deshalb die bauliche Aus-

nutzbarkeit gerade nicht erheblich eingeschränkt wurde.

Darüber hinaus sah das OVG NRW auch in der beitragsatzungsrechtlichen Regelung kein Problem, wonach auf die höchstzulässige Höhe von Bauwerken abgestellt wird und soweit eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, je angefangener 2,80 m Höhe des Bauwerks ein Vollgeschoss angenommen wird. Zwar bleiben - so das OVG NRW - Schornsteine, Kirchtürme, Aussichtstürme usw., die im Zusammenhang mit einem weiteren Bauwerk auf dem Grundstück stehen, nach der satzungsrechtlichen Regelung der beklagten Stadt unberücksichtigt.

Die Umrechnungsformel greife aber auch dort ein, wo eine besondere architektonische Gestaltung eines Gebäudes die Feststellbarkeit seiner Geschosshöhe und damit dem beitragsrechtlich relevanten Umstand einer intensiveren Nutzung durch Vergrößerung der Nutzfläche infolge „übereinander gesetzter Räume“ verhindere. Daneben komme eine Anwendung der Umrechnungsformel auch dann in Betracht, wenn es sich bei dem Bauwerk weniger um ein Gebäude handle, das in einer Ebene oder mehreren genutzt werde, sondern mehr um ein technisches Gerät, welches umhüllt sei (hier: ein Silo).

Durch die Umrechnungsformel werden - so das OVG NRW - Besonderheiten von Gebäuden berücksichtigt, die betriebstechnisch bedingt über eine überdurchschnittliche Raumhöhe verfügen. Dieses gilt auch für ein Silo als Bauwerk. Dieses Silo stellt nach dem OVG NRW einen Großspeicher dar, in dem auf das Betriebsgelände der Klägerin mit Transportern gelieferter Zement gelagert wird. Auch wenn der Zement in dem Silo lediglich bis zur Wiedernahme und Weiterverarbeitung aufbewahrt und nicht maschinell oder sonst wie mittels technischer Vorkehrungen im Inneren des Silos bearbeitet werde, handle es sich bei dem Silo um eine in betriebliche Abläufe eingebundene betriebstechnische Einrichtung, die ihre Funktion allein durch ihre besondere Höhe erfüllen könne.

Deshalb stelle das Silo ein Nutzungsmaß zur Verfügung, dass in seiner Intensität ungeachtet des Fehlens von Zwischengeschossen mit einer bloß eingeschossigen Nutzbarkeit nicht angemessen bei der Beitragserhebung abgebildet sei. Von einem Aussichtsturm unterscheide sich ein Silo dadurch, dass für die Nutzung eines Bauwerks als Aussichtsturm nicht dessen innerer Aufbau, dessen Zweckbestimmung und Funktionsweise, sondern allein dessen schiere Höhe wesentlich sei, von der aus die Umgebung betrachtet werden könne. Das Silo unterscheide sich auch von Schornsteinen und Kirchtürmen dadurch, dass es anders als diese nicht im Zusammenhang mit einem weiteren (Haupt-)Bauwerk auf dem Grundstück stehe und als dessen Nebeneinrichtung erscheine.

Im konkreten Fall wurde die Klägerin - so das OVG NRW - im Übrigen auch nicht belastet, weil die beklagte Stadt nur ein Zuschlagsfaktor von 175 v. H. und nicht den bei Einbeziehung des Silos satzungsrechtlichen Höchstsatz von 230 v. H. in Ansatz gebracht hatte. Denn die beklagte Stadt hatte bei Erlass des angefochtenen Bescheides für das Maß der baulichen Nutzung lediglich auf die Zahl der (Voll-)Geschosse des Verwaltungsgebäudes und des Be-



triebsgebäudes (Werkstatt) abgestellt, die beide (jedenfalls) dreigeschossig sind und lediglich einen Zuschlagsfaktor von 175 v. H. rechtfertigten.

Schlussendlich weist das OVG NRW darauf hin, dass auch gegen die Erhebung eines Anschlussbeitrages für einen Vollanschluss keine Bedenken bestanden, weil die Klägerin das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser sowie das um den Anteil der Eigenverwendung verringerte Niederschlagswasser in die Kanalisation einleitete. Für eine Reduzierung des Anschlussbeitrags mit Blick auf die Menge des eigenverwendeten Niederschlagswassers biete die Beitragssatzung der beklagten Stadt aber keinen Ansatz. Insoweit könne allenfalls ein Erlass beantragt werden, welcher dann in einem gesonderten Erlassverfahren zu prüfen sei, welches unabhängig vom Verfahren zur Festsetzung des Beitrags durchzuführen sei.

Az.: 24.1.2.2 qu Mitt. StGB NRW Oktober 2018

### **530 Oberverwaltungsgericht NRW zu Kostenersatz nach § 10 KAG NRW**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 23.03.2018 (Az.: 15 A 990/17 - abrufbar unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)) entschieden, dass bezogen auf den Anschluss an die öffentliche Abwasserkanalisation ein Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW für die Sanierung einer privaten Grundstücksanschlussleitung mangels Sonderinteresse nicht erhoben werden kann, wenn die Erneuerung - zeitlich gesehen - zu früh durchgeführt wird.

In dem entschiedenen Fall wies die private Grundstücksanschlussleitung Schäden der Schadensklassen 2 und 3 der DIN EN 13508 bzw. Schäden nach den Schadensklassen B und C nach der DIN 1986-30 auf. Diese Zuordnung der Schäden zu diesen Schadensklassen indizieren nach dem OVG NRW jeweils bloß ein mittel - bzw. langfristigen Handlungsbedarf, so dass eine sofortige Sanierung nicht erforderlich ist.

Auch die von der beklagten Stadt vorgelegte unterschriebene Erklärung der Grundstückseigentümer mit dem Inhalt „Die Sanierung der Anschlussleitung bitte durchführen“ sah das OVG NRW als nicht geeignet an, ein Sonderinteresse zu begründen. Aus dieser (schlichten) Erklärung könne - so das OVG NRW - allein ein Sonderinteresse nicht abgeleitet werden.

Um mit Blick auf den Kostenersatzanspruch nach § 10 Abs. Satz 1 KAG NRW anspruchsbegründend wirken zu können, sei diese Erklärung zu unbestimmt, denn aus ihr könne kein Rechtsbindungswille dahingehend entnommen werden, dass die Kläger gegenüber der beklagten Stadt für Sanierungskosten in noch unbestimmter Höhe aufkommen wollten.

Az.: 24.1.2 qu Mitt. StGB NRW Oktober 2018

### **531 Hinweise zum Befall von Fichten mit Borkenkäfern**

Die Witterung der zurückliegenden Wochen war in Nordrhein-Westfalen durch eine anhaltende Trockenheit mit sommerlich hohen Temperaturen geprägt. Diese Bedingungen waren und sind noch immer für die Entwicklung vieler Insekten optimal und führten auch bei den Borkenkäferarten zu schnellen Entwicklungszyklen mit geringer Mortalität.

Aus diesem Anlass hat der Landesbetrieb Wald und Holz NRW eine Waldschutz-Infomeldung zur aktuellen Fichten-Borkenkäfersituation (Nr. 5/2018 vom 27.08.2018) herausgegeben. Sie enthält Hinweise zum Erkennen der Symptome befallener Bäume sowie Maßnahmen zur Bekämpfung der Borkenkäfer. Die Waldschutz-Infomeldung Nr. 5/2018 vom 27.08.2018 kann auf der Internetseite des Landesbetriebs Wald und Holz NRW heruntergeladen werden: <https://www.wald-und-holz.nrw.de/ueber-uns/forschung/waldschutzmanagement/>.

Az.: 26.1.006/001 gr Mitt. StGB NRW Oktober 2018